

22. Mai 2026

Ergänzung der Ernährungs- und Getränkewirtschaft zu dem Entwurf der Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit

Sehr geehrte,

die Ernährungs- und Getränkewirtschaft bekennt sich zum verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der wertvollen natürlichen Ressource Wasser. Für den guten Austausch zu diesem wichtigen Themenfeld im Rahmen des Stakeholder-Prozesses zur Entwicklung der Leitlinien zum Umgang mit Wasserknappheit von Beginn sowie der Veranstaltung am 19. Mai 2026 danken wir Ihnen. Wir begrüßen ausdrücklich die signalisierte Bereitschaft, unsere wiederholt hinterlegten Hinweise zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln einzubeziehen. Hierzu möchten wir Sie insbesondere auf die folgenden zentralen Aspekte hinweisen, die wir in unserer Stellungnahme vom 22. April 2026 ausführlich erläutert hatten:

Lebensmittelversorgung als relevanter Nutzungsbedarf für Priorisierungsentscheidungen

- 1) Die Ernährungswirtschaft sollte als relevanter Nutzungsbedarf für Priorisierungsentscheidungen nicht nur im Akutbereich explizit benannt werden, sondern auch in die tabellarische Übersicht in Anhang D aufgenommen werden. Die Ernährungswirtschaft kann ihrer Rolle in der Krisensituation nur gerecht werden, wenn sie als relevanter Nutzungsbedarf auch im Vorsorgebereich bei Priorisierungsentscheidungen berücksichtigt wird. Damit soll die besondere Rolle der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung als Teil der Daseinsvorsorge anerkannt werden.

(vgl. Stellungnahme vom 22. April 2026, Änderung 1, S. 2f sowie konkreter Änderungsvorschlag in Anhang 1)

„Grundkoordinaten für Priorisierung von Wasserentnahmen bei akuter Wasserknappheit“ müssen auch kleine und mittlere Lebensmittelbetriebe berücksichtigen

- 2) Die sogenannten Grundkoordinaten für die Priorisierung von Wasserentnahmen bei akuter Wasserknappheit fokussieren abseits der öffentlichen Trinkwasserversorgung bislang auf große KRITIS-Anlagen (S. 35 Tabelle 1). Die Ernährungs- und Getränkewirtschaft ist jedoch überwiegend mittelständisch strukturiert. Damit die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auch bei akuter Wasserknappheit sichergestellt ist, bedarf es einer Berücksichtigung von Lebensmittelanlagen unterhalb der KRITIS-Größenschwellen und damit des Ernährungssektors als solchen.

(vgl. Stellungnahme vom 22. April 2026, Änderungsvorschlag 3, S. 4)

Die Berücksichtigung dieser Punkte bei der Finalisierung der Leitlinien halten wir für elementar, um auch zukünftig die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sicherstellen zu können. Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir ebenfalls an [REDACTED] [REDACTED] versendet.

Mit freundlichen Grüßen



Bundverband spezielle Lebensmittel (DIÄTVERBAND) e.V.

Der DIÄTVERBAND ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R0001228



Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

Die BVE ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000283



Deutscher Brauer-Bund e.V.

Der Deutsche Brauerbund ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000424



Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V. (VdF)

Der VdF ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R002462



Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM)

Der VDM ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –
Registernummer: R000843



Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –
Registernummer: R000880